

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung
ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG.

Es trägt zur Sicherung des Fachkräfteangebots, zur besseren Integration in Baden-Württemberg lebender Migrantinnen und Migranten sowie zur Eingliederung von neu Zuwandernden in den Arbeitsmarkt bei. Ziel der neu eingeführten Vorwarnmechanismen ist darüber hinaus der Schutz der Bevölkerung.

B. Wesentlicher Inhalt

In Artikel 1 wird das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg novelliert. Es werden grundlegende Bestimmungen zum Europäischen Berufsausweis aufgenommen. Die Änderungen betreffen darüber hinaus Regelungen zu einem europäischen Vorwarnmechanismus, zum partiellen Berufszugang, zu Fristen und einzureichenden Dokumenten. Außerdem wird eine elektronische Antragstellung ermöglicht und es werden Vorschriften zur Statistik angepasst.

In Artikel 2 wird das Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg geändert, um die Einbindung eines Einheitlichen Ansprechpartners in die Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang erfolgen in den Artikeln 3 und 8 auch Änderungen des Anerkennungsberatungsgesetzes sowie der Gebührenverordnung IntM.

Mit dem Gesetz über europäische Mitteilungspflichten zu im Erziehungsbereich tätigen Personen nach Artikel 4 werden für das Erziehungswesen die Vorschriften zur Umsetzung des Vorwarnmechanismus mit bereits bestehenden Mitteilungspflichten gebündelt. Die entsprechende bisherige Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz wird durch Artikel 5 aufgehoben.

Die Artikel 6 und 7 beinhalten Änderungen des Landesbeamtengesetzes und der EU-EWR-Lehrerverordnung.

Weitere Berufsgesetze und -verordnungen, für die die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg nicht gelten (beispielsweise das Ingenieurgesetz), werden in separaten Rechtssetzungsverfahren angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die mit diesem Gesetz weiter vereinfachte berufliche Anerkennung ermöglicht eine bessere Nutzung des vorhandenen Qualifikationspotenzials und damit eine verbesserte Integration der Migrantinnen und Migranten im Land. Für neu aus dem Ausland zuwandernde Menschen bedeutet insbesondere die Einführung elektronischer Antragsverfahren eine erhebliche Erleichterung.

Die Einbindung der Einheitlichen Ansprechpartner bringt in erster Linie für die Stadt- und Landkreise neue Aufgaben. Allerdings steht es ihnen frei, ob sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen möchten und ob sie für diese Leistungen Verwaltungsgebühren erheben.

Der erwartete entstehende Verwaltungsaufwand für den Vorwarnmechanismus ist gering und in Relation zu dem damit angestrebten Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 13. Oktober 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufs- qualifikationen in Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungs- gesetzes Baden-Württemberg¹

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 13 a gilt auch für Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben.“

2. § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung

1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung

in einem Aufnahmestaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7 dieses Gesetzes, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

3. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

5. § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Berufsausbildungen“ durch das Wort „Berufsbildungen“ ersetzt.

7. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

8. § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

9. § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt aufgrund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne

des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Wurden die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt, kann sich die zuständige Stelle auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden. Soweit die Unterlagen den Voraussetzungen des Satzes 2 entsprechen, wird der Fristablauf gemäß § 13 Absatz 3 durch die Aufforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers beziehungsweise die Inanspruchnahme der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaates nicht gehemmt.“

d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Sie hat dabei zunächst zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Stelle in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingetragen wurde. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle ver-

pflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S.27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

12. Dem Abschnitt 2 werden folgende neue §§ 13 a und 13 b angefügt:

„§ 13 a

Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13 b

Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen in Baden-Württemberg unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen.

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Integrationsministerium durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg kann Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Re-

gelung von Einzelfällen, vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden.“

14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 16 überprüft die Landesregierung Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Um einen Vergleich der Länder zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Evaluation soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Länder bezogen auf sowohl landes- als auch bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.“

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg¹

Das Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (GBl. S. 679) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nehmen die dem Einheitlichen Ansprechpartner zugewiesenen Aufgaben der Verfahrensabwicklung und der Informationsbereitstellung

1. für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36 – Dienstleistungsrichtlinie) und

2. für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

wahr.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Natürliche Personen, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben und darlegen, in

Baden-Württemberg eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, können Anfragen und Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln, soweit eine Rechtsvorschrift dies anordnet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einheitliche Ansprechpartner sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg und die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Baden-Württemberg.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anfragen“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Sachlich zuständiger Einheitlicher Ansprechpartner für Verfahren und Anfragen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, für die nicht die sachliche Zuständigkeit einer Kammer nach Absatz 1 begründet ist, ist das Integrationsministerium. Es kann sich hierzu öffentlicher oder privater Träger bedienen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Zahl „1“ ein Komma und die Angabe „1a“ und nach dem Wort „Dienstleistungserbringers“ die Wörter „oder der natürlichen Person nach § 1 Absatz 4“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstleistungserbringer“ die Wörter „oder die natürliche Person nach § 1 Absatz 4“ eingefügt.

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

§ 1 Absatz 1 des Anerkennungsberatungsgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44) wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen eines Einheitlichen Ansprechpartners nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg lassen den Beratungsanspruch nach Satz 1 unberührt.“

Artikel 4

Gesetz über europäische Mitteilungspflichten zu im Erziehungsbereich tätigen Personen¹

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Personen, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der frühkindlichen Erziehung, ausüben, sofern sie einen regulierten Beruf im Sinne von § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg ausüben.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für die Ausführung dieses Gesetzes ist die jeweils für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(2) Weitere Stellen und zuständige Aufsichtsbehörden, die für die Ausführung dieses Gesetzes relevante Entscheidungen oder Verwaltungsakte erlassen oder davon Kenntnis erlangen, unterrichten darüber die zuständigen Stellen nach Absatz 1.

§ 3

Mitteilungspflicht

Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen unterrichtet die zuständige Stelle bei Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 auswirken könnten; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Stelle Auskünfte der zuständigen Stellen von Aufnahmevertragsstaaten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmevertragsstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Für die Unterrichtungen nutzt die zuständige Stelle das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

§ 4

Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einer Person durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihr diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland hiervon zu unterrichten. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56 a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI. Sie hat dabei zunächst zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Stelle in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingetragen wurde.

(2) Die Vorwarnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

Artikel 5

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

§ 7b des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 8) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes¹

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 wird das Wort „des“ durch die Wörter „von § 12 Absatz 7, § 13 Absatz 8 und“ ersetzt.
2. In § 85 Absatz 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a eingefügt:
 - „10 a. die zuständigen Behörden zur Erfüllung von Mitteilungspflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8 a bis 8 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes,“.

Artikel 7

Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Schweiz“ werden durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates ist,“
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „des Antragstellers“ gestrichen.

- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „um nicht mehr als ein Jahr“ durch die Wörter „nicht wesentlich“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entspricht der Ausbildungsinhalt nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2, können die vorhandenen Defizite ganz oder teilweise durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung, sonstiger einschlägiger Qualifikationen oder sonstiger Befähigungsnachweise ausgeglichen werden. Ersetzen diese die Defizite nicht vollständig, so kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller verlangt werden, dass sie oder er nach ihrer oder seiner Wahl entweder einen Anpassungslehrgang durchläuft oder eine Eignungsprüfung ablegt.“
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden in den Nummern 2, 3 und 5 die Wörter „der Antragsteller“ jeweils durch die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Ausbildungsnachweise, gegebenenfalls sonstige Befähigungsnachweise oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG),“.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „eines durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Studienbuch“ die Wörter „beziehungsweise Transcript of Records“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5 werden das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ und die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „eines durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- ff) In Nummer 8 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:
- „(4) Die nach § 1 Absatz 5 zuständige Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente

zulassen. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 3 auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.

(5) Die nach § 1 Absatz 5 zuständige Schulaufsichtsbehörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der nach § 1 Absatz 5 zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen und auf die Frist nach § 5 Absatz 1 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen unvollständig, teilt die nach § 1 Absatz 5 zuständige Schulaufsichtsbehörde innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach § 5 Absatz 1 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(7) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so haben die nach Absatz 1 zuständigen Stellen die zuständigen Stellen aller übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Sie haben dabei zunächst zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Stelle in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingetragen wurde. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung sind die nach Absatz 1 zuständigen Stellen verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S.27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ und das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „um mehr als ein Jahr“ durch das Wort „wesentlich“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Gebührenverordnung des Kultusministeriums vom 29. August 2006 (GBl. S. 295)“ durch die Wörter „Gebührenverordnung Kultusministerium“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), zum Beispiel durch Vorlage

eines entsprechenden Zertifikats eines Goethe-Instituts,“

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „deutsches“ das Wort „erweitertes“ eingefügt und die Angabe „§ 30 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 30 a“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“, das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem oder seinem“ und das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder den Masterabschluss“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Beamtenrecht“ die Wörter „sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „hat der Antragsteller zu tragen“ durch die Wörter „werden nicht übernommen“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt und die Wörter „von Lehramtsanwärtern“ gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der nach § 4 Absatz 1 zuständigen Stelle abgelegt werden können.“

10. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 12 Satz 2 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „erziehungswissenschaftliche“ durch das Wort „bildungswissenschaftliche“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Teilnehmer“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Lehrgangsteilnehmer“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Teilnehmer“ gestrichen.
13. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Teilnehmer“ durch die Wörter „die Teilnehmerin oder der Teilnehmer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „durch Schule und Seminar“ eingefügt.
15. In § 16 Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
16. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Gebührenverordnung IntM

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung IntM vom 29. Januar 2015 (GBl. S. 96, 98) wird folgende Nummer 8 angefügt:

- „8 Leistungen nach dem Gesetz gebührenfrei“
über Einheitliche Ansprechpartner
für das Land Baden-Württemberg .

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132). Die Richtlinie 2013/55/EU trat am 17. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Die weiter erleichterte Anerkennung verbessert die Möglichkeiten für Migrantinnen und Migranten, ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem Arbeitsmarkt einzubringen, und fördert damit qualifikationsnahe Beschäftigung. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Fachkräfteangebots sowie zur besseren Integration in Baden-Württemberg lebender Migrantinnen und Migranten. Zudem wird die Eingliederung von neu Zuwandernden in den Arbeitsmarkt erleichtert und somit die Attraktivität Baden-Württembergs für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland erhöht.

Ziel des Gesetzentwurfs ist auch die Umsetzung der mit Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG eingeführten Vorwarnmechanismen.

- Ein Vorwarnmechanismus bezweckt den Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen sowie von Kindern und Heranwachsenden im Erziehungs- und Bildungswesen. Durch Warnmitteilungen der zuständigen Behörden an die zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum soll verhindert werden, dass Berufsangehörige in diesen Tätigkeitsbereichen, die in einem Vertragsstaat die Berechtigung verloren haben, ihren Beruf auszuüben, sich in einem anderen Vertragsstaat wieder Berufszugang verschaffen.

Dieser Vorwarnmechanismus wird für die im Erziehungsbereich tätigen Personen mit den Regelungen nach Artikel 4 umgesetzt. Die Umsetzung für die Heil- und Gesundheitsberufe erfolgt durch gesonderte Rechtssetzung.

- Nach dem weiteren Vorwarnmechanismus sollen bei allen reglementierten Berufen Warnungen erfolgen, wenn jemand in einem Anerkennungsverfahren gefälschte Dokumente vorgelegt hat.

Dieser Vorwarnmechanismus wird im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) durch einen neuen § 12 Absatz 7 sowie mit der Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung (Artikel 7) umgesetzt. Die Umsetzung für weitere Berufe erfolgt durch gesonderte Rechtssetzung.

2. Inhalt

Mit der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird analog zur Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie geführt werden, dessen Wirkungsbereich auf den Anwendungsbe-

reich der Richtlinie 2005/36/EG ausgedehnt wird. Die umzusetzenden Änderungen betreffen darüber hinaus Regelungen zum partiellen Berufszugang.

Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und die Vorwarnmechanismen wurde die unmittelbar wirkende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Sie ist am 15. Juli 2015 in Kraft getreten und gilt ab dem 18. Januar 2016.

2.1 Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW)

Da das BQFG-BW auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dient, ist es entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU zu novellieren. Dies erfolgt in Artikel 1.

Dabei orientiert sich dieses Änderungsgesetz im Interesse der Wahrung und Fortentwicklung einer länderübergreifend einheitlichen Rechtssetzung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen an dem durch die in der Kultusministerkonferenz zuständige Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) in Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz) vom 15. Dezember 2010¹ unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung abgestimmten Entwurf zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder².

Das BQFG-BW regelt Verfahrensvorgaben aus der Richtlinie 2013/55/EU mit Ausnahme des § 13 a lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-Verordnung geltendes EU-Recht in Konkretisierung der Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen sind den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen zu entnehmen.

Die wesentlichen Änderungen, die überwiegend auch analog im Berufsfachrecht vorgenommen werden (siehe unten 2.3), sind folgende:

- In die Bewertung von Berufsqualifikationen sind künftig auch Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten „lebenslangen Lernens“ einzubeziehen, und zwar über den von der Richtlinie erfassten Bereich der reglementierten Berufe hinaus auch bei nicht reglementierten Berufen.
- Wird im Anerkennungsverfahren für einen reglementierten Beruf eine Eignungsprüfung auferlegt, so ist das Ablegen dieser Prüfung künftig innerhalb von sechs Monaten zu ermöglichen, und zwar sowohl bei EU- als auch bei Drittstaatsqualifikationen.
- Im Regelfall reicht es künftig aus, mit Anträgen einfache oder elektronische Kopien von benötigten Dokumenten einzureichen. Dies verringert für die Antragstellerinnen und Antragsteller den (Kosten-)Aufwand unter Umständen deutlich, ohne dass viel an Sicherheit verlorenggeht. In Fällen begründeter Zweifel können die zuständigen Stellen beglaubigte Kopien nachfordern.

¹ Ministerpräsidentenkonferenz am 15. Dezember 2010, Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5, Ziffer 3: „Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern aus.“

² Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat zwischenzeitlich einen eigenen, in einigen Punkten abweichenden Gesetzentwurf erarbeitet.

- Für alle Verfahren wird die elektronische Abwicklung ermöglicht. Dabei werden auch die von der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG eingeführten Einheitlichen Ansprechpartner als Verfahrenslotsen einbezogen, deren Zuständigkeitsbereich hierfür erweitert wird (siehe unten 2.2). Die technische Realisierung erfolgt im Portal service-bw.
- Zuständige Stellen warnen künftig die zuständigen Stellen aller übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn ein Gericht festgestellt hat, dass jemand im Anerkennungsverfahren gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Da die Meldungen über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI verbreitet werden, können sie nur in Verfahren für reglementierte Berufe erfolgen.
- Der Europäische Berufsausweis wird eingeführt. Die Europäische Kommission hat fünf Berufe ausgewählt, für die der Europäische Berufsausweis ausgestellt wird: Krankenschwestern und Krankenpfleger, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler. Für keinen dieser Berufe ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Für eine zweite Phase ab 2018 werden jedoch Fachkrankenschwestern und Fachkrankenpfleger, Fachapotheker, Ärzte und Ingenieure in Betracht gezogen; bis auf die Ärzte bestünde hier in allen Fällen landesrechtlicher Regelungsbedarf. Da es überdies möglicherweise häufiger zu Anpassungen durch die Europäische Kommission kommen kann, werden entsprechende allgemeine Regelungen bereits jetzt auch ins BQFG-BW aufgenommen.
- Es wird die Möglichkeit auf Einzelfallbasis geschaffen, bei größeren Unterschieden im Tätigkeitsspektrum den partiellen Zugang zu reglementierten Berufen zu gewähren.
- Der Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern hat gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten erforderlich ist, um daraus – sowohl im Sinne einer fortdauernden Evaluation als auch konkret in Vorbereitung der in § 17 BQFG-BW fixierten Evaluation und entsprechenden Berichterstattung an den Landtag – Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens und der entsprechenden Gesetzgebung ziehen zu können. Da die Rechtslage der Länder bezogen auf die Zusammenführung der Daten zu einer koordinierten Länderstatistik derzeit uneinheitlich ist, wird hierfür die notwendige einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen.
- Ebenfalls der Vereinheitlichung, aber auch der Schaffung einer möglichst aussagekräftigen Evaluation dient die nunmehr länderübergreifend einheitlich für das Jahr 2019 vorgesehene Berichtspflicht hinsichtlich von Anwendung und Auswirkungen der Anerkennungsgesetzgebung, die sowohl bundes- als auch landesrechtlich geregelte Berufe umfassen und auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen soll.

2.2 Änderungen des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) und Folgeänderungen

Das Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) wird in Artikel 2 geändert:

- Gemäß der Vorgabe der geänderten Richtlinie 2005/36/EG wird der Aufgabenbereich der Einheitlichen Ansprechpartner auf die Verfahrensabwicklung und Informationsbereitstellung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen erweitert.
- Die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Einheitlichen Ansprechpartner im Bereich der Berufsankennung entsprechen den bisherigen Zuständigkeiten im Bereich der Dienstleistungsrichtlinie. Eine Abweichung ist lediglich

für die sachliche Auffangzuständigkeit vorgesehen, die anstelle der Industrie- und Handelskammern das Integrationsministerium übernimmt. Analog zur Regelung im Anerkennungsberatungsgesetz kann sich das Integrationsministerium für diese Aufgabe anderer Stellen bedienen.

Durch eine Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes (Artikel 3) wird klar gestellt, dass die Informationsbereitstellung durch die Einheitlichen Ansprechpartner nicht das bestehende Beratungsangebot ersetzen bzw. den gesetzlichen Anspruch darauf erfüllen soll.

Das Integrationsministerium strebt für seinen Zuständigkeitsbereich als Einheitlicher Ansprechpartner eine weitestmögliche Aufgabenerledigung mittels des Portals service-bw an. Von der Erhebung zusätzlicher Verwaltungsgebühren für seine Leistungen als Einheitlicher Ansprechpartner wird deshalb abgesehen (Artikel 8).

2.3 Änderungen der Berufsgesetze und -verordnungen

Die Artikel 4 bis 7 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für folgende Berufe bzw. Berufsgruppen:

- Personal im Erziehungs- und Jugendbereich, darunter Fachkräfte in einer Kindertagesstätte (Artikel 4 und 5)
- Beamtinnen und Beamte (Artikel 6)
- Lehrerinnen und Lehrer (Artikel 7)

Mit dem Gesetz nach Artikel 4 werden neue Regelungen mit bereits bestehenden inhaltlich verwandten Vorschriften aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz gebündelt. Dort werden diese durch Artikel 5 aufgehoben. Die Artikel 6 und 7 ändern das Landesbeamtengesetz und die EU-EWR-Lehrerverordnung.

Insbesondere wird in den genannten Vorschriften der Vorwarnmechanismus nach Artikel 56 a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, mit dem die zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über Berufsangehörige informiert werden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen schützenswerte Personen betreuen und in einem Vertragsstaat die Berechtigung zur Berufsausübung verloren haben. Aus Gründen der Transparenz wird bei diesem Instrument der Eingriffsverwaltung anders als bei den Regelungen zum Europäischen Berufsausweis in Artikel 1 dieses Gesetzes nicht lediglich auf die Richtlinie und die Durchführungsrechtsakte dazu verwiesen, sondern es werden ins Einzelne gehende Regelungen getroffen.

Die Richtlinie verfolgt insoweit den Zweck, vor bestimmten Personen zu warnen. Als europäischer Rechtsakt kann die Richtlinie nur zwischenstaatliche Sachverhalte regeln. Der Regelungs- und Schutzbedarf erstreckt sich nach seinem Sinn und Zweck aber nicht nur auf das jeweilige Ausland als Adressaten und nicht nur auf Warnungen in Bezug auf Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Vielmehr muss aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit die Regelung über den eigentlichen Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus so ausgestaltet werden, dass einerseits nicht nur die zuständigen Stellen der anderen Vertragsstaaten, sondern auch die der anderen Länder gewarnt werden und dass andererseits diese Warnung auch auf Personen Anwendung findet, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung wird die Regelung so ausgestaltet, dass die Vorwarnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade von jungen Menschen, die Kin-

dertagesstätten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen zur Erziehung und zur Beschulung anvertraut werden, war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein.

Nähere Einzelheiten können der Einzelbegründung zu den jeweiligen Artikeln entnommen werden.

Neben den hier geänderten Vorschriften sind noch weitere Berufsgesetze und -verordnungen anzupassen, für die das BQFG-BW nach dessen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht gilt, z. B. das Ingenieurgesetz. Dies erfolgt in separaten Rechtssetzungsverfahren.

3. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungen dieses Änderungsgesetzes dienen in erster Linie der weiteren Vereinfachung und Verbesserung der Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen. Die Anerkennung ermöglicht eine bessere Nutzung des vorhandenen Qualifikationspotenzials und damit eine verbesserte Integration der Migrantinnen und Migranten im Land. Für neu aus dem Ausland zuwandernde Menschen bedeutet insbesondere die Einführung elektronischer Antragsverfahren eine erhebliche Erleichterung. Dies macht den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg attraktiver für dringend benötigte Fachkräfte.

Eng verbunden mit der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung ist die durch die Änderung der Richtlinie geforderte Einbindung der Einheitlichen Ansprechpartner. Soweit die betroffenen Stellen nicht ohnehin schon für die entsprechenden Anerkennungsverfahren zuständig sind, sei es im Zuge von Verfahren nach der Dienstleistungsrichtlinie oder aufgrund anderer Vorschriften, bringt diese Änderung für sie neue Aufgaben mit sich. Betroffen sind hiervon in erster Linie die Stadt- und Landkreise, die als Einheitliche Ansprechpartner eine allgemeine örtlich begründete Zuständigkeit haben. Allerdings steht es den Stadt- und Landkreisen frei, ob sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen möchten und ob sie für diese Leistungen Verwaltungsgebühren erheben.

Die mit Artikel 56 a der geänderten Richtlinie 2005/36/EG eingeführten Vorwarnmechanismen dienen darüber hinaus dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen sowie von Kindern und Heranwachsenden im Erziehungs- und Bildungswesen. Der erwartete hierfür entstehende Verwaltungsaufwand ist gering und in Relation zu dem potenziellen Schaden für jede betroffene Person, der sich damit abwenden lässt, gerechtfertigt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 – § 2

Das BQFG-BW ist nach seiner Grundkonzeption ein Gesetz zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Dessen ungeachtet gibt es aber auch Berührungspunkte und sachliche Überschneidungen mit inländischen Sachverhalten. Deshalb ist § 2 Absatz 2 dergestalt zu ergänzen, dass der § 13 a zum Europäischen Berufsausweis auch für Personen gilt, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben.

Wird der Europäische Berufsausweis zum Zwecke der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benötigt, so ist gemäß den durch die Richtlinie 2013/55/EU bewirkten Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG der Aufnahmevertragsstaat zuständig. Dient der Europäische Berufsausweis hingegen der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung, so ist er vom Herkunftsstaat auszustellen. Demzufolge bedarf es auch insoweit einer Regelung. Der Gesetzgeber entscheidet sich mit diesem Gesetz dafür, diesen Sachverhalt nicht auseinanderzureißen, sondern ihn in einer Rechtsvorschrift zusammenhängend zu regeln.

Zu Nummer 2 – § 3

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 definiert das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2005/36/EG neu eingeführte Instrument des Europäischen Berufsausweises. Dieser dient entweder der dauerhaften Niederlassung oder der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Zu Absatz 7

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird zudem mit Absatz 7 eine Definition des Begriffs der „zuständigen Stellen“ aufgenommen. Während sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 zum Europäischen Berufsausweis und zum Vorwarnmechanismus zumeist den Begriff „Behörden“ verwenden, wird im BQFG-BW und im Berufsfachrecht nahezu durchgängig der Begriff „Stellen“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Zuständigkeiten beispielsweise von Kammern wahrgenommen werden. Abweichende Festlegungen des Fachrechts bleiben unberührt.

Zu Nummer 3 – § 4 Absatz 2 Nummer 3

Die Aufzählung wird um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe aus der Änderung von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie umgesetzt, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksichtigung des „lebenslangen Lernens“ nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen.

Zu Nummer 4 – § 5

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Vorlagepflicht wird zugunsten der Antragstellerinnen und Antragsteller dahingehend erleichtert, dass im Regelfall nur noch einfache oder elektronische Kopien der innerhalb der Vorschrift aufgeführten Dokumente zwecks Einleitung des Anerkennungsverfahrens vorzulegen sind. Dies erscheint zweckmäßig, da dies einerseits zu einer offeneren Integrationspolitik beiträgt, indem Verfahrenshürden minimiert werden. Andererseits belegt eine Beglaubigung der Dokumente ohne-

hin nur die Übereinstimmung der Kopie mit dem vorgelegten Original, nicht hingegen die Echtheit des Originals und das Vorhandensein der entsprechenden Berufsqualifikation. Eine Erstreckung der Erleichterung der Vorlagepflicht auf nicht reglementierte Berufe erscheint in Anbetracht der dargelegten Zielrichtung geboten.

Zu Absatz 5

Der bisherige Wortlaut wird ergänzt um die Möglichkeit, beglaubigte Kopien zu verlangen. Diese Änderung ist geboten, da im Regelfall nur noch einfache und elektronische Kopien vorgelegt werden müssen, es den zuständigen Stellen in Fällen begründeter Zweifel aber nach wie vor möglich sein muss, Nachweise in Form beglaubigter Kopien zu erhalten.

Zu Absatz 6 Satz 3

Durch die Änderung soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Nummer 5 – § 6 Absatz 6

Der neue Absatz 6 übernimmt die Regelungen des neuen § 13 Absatz 8 zur Einbindung der Einheitlichen Ansprechpartner über die Verpflichtung aus der Richtlinie 2005/36/EG hinaus auch für nicht reglementierte Berufe. Näheres wird unten zu § 13 erläutert.

Zu Nummer 6 – § 8 Absatz 1 Nummer 4

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert, da nicht „schulische Berufsausbildungen“ gemeint waren, sondern „schulische Berufsbildungen“ im Sinne der Definition von § 3 Absatz 3 BQFG-BW, der sich an § 1 des Berufsbildungsgesetzes orientiert. Es geht in § 8 Absatz 1 Nummer 4 BQFG-BW also auch um berufliche Fortbildungen und berufliche Weiterbildungen im fachaufsichtlichen Bereich des Kultusministeriums, zum Beispiel mit Abschlüssen zu staatlich geprüften Assistentinnen und Assistenten oder zu staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern verschiedener Fachrichtungen.

Zu Nummer 7 – § 9 Absatz 2 Nummer 3

Die Aufzählung wird um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe aus der Änderung von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 enthaltene Begriff „Ausbildungsdauer“ kann auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. In das BQFG-BW war dieser Automatismus je-

doch nicht aufgenommen worden, sodass nunmehr auch keine Rechtsanpassung vorgenommen werden muss.

Zu Nummer 8 – § 10 Absatz 1

Die Ergänzung des § 10 Absatz 1 beruht auf der Vorgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach im Rahmen der Bewertung der ausländischen Berufsqualifikation sowohl das im Herkunftsstaat erworbene als auch das im Aufnahmestaat verlangte Niveau dieser Qualifikation zu bezeichnen ist.

Zu Nummer 9 – § 11 Absatz 4

Der neue Absatz 4 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung als ursprünglicher Entscheidung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine solche Prüfung aufzulegen, hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen, ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es geboten, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine bzw. ihre Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich – gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner bzw. ihrer Entscheidung – auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des BQFG-BW, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personengruppen keine Unterscheidung getroffen. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

Zu Nummer 10 – § 12

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Vorlagepflicht wird zugunsten der Antragstellerinnen und Antragsteller dahingehend erleichtert, dass im Regelfall nur noch einfache oder elektronische Kopien der innerhalb der Vorschrift aufgeführten Dokumente zwecks Einleitung des Anerkennungsverfahrens vorzulegen sind. Dies trägt einerseits zu einer offeneren Integrationspolitik bei, indem Verfahrenshürden minimiert werden. Andererseits belegt eine Beglaubigung der Dokumente ohnehin nur die Übereinstimmung der Kopie mit dem vorgelegten Original, nicht hingegen die Echtheit des Originals und das Vorhandensein der entsprechenden Berufsqualifikation.

Zu Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3

Durch die Änderung soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Absatz 5

Der bisherige Wortlaut von Satz 1 wird ergänzt um die Möglichkeit, beglaubigte Kopien zu verlangen. Diese Änderung ist geboten, da im Regelfall nur noch einfache und elektronische Kopien vorgelegt werden müssen, es den zuständigen Stellen in Fällen begründeter Zweifel aber nach wie vor möglich sein muss, Nachweise in Form beglaubigter Kopien zu erhalten.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Formulierung unter Wegfall der Wörter „oder in der Schweiz“. Dies ergibt sich als Folge des neu geschaffenen Satzes 3.

Dieser sieht vor, dass der Fristablauf gemäß § 13 Absatz 3 durch die Aufforderung gemäß Absatz 5 Satz 1 beziehungsweise die Inanspruchnahme der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaates gemäß Absatz 5 Satz 2 nicht gehemmt wird, soweit die Unterlagen den Voraussetzungen des Satzes 2 entsprechen, sie also in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. Dieser Umstand ergibt sich aus der Erwägung, dass die zuständigen Stellen dazu angehalten werden sollen, das Anerkennungsverfahren möglichst zügig abzuschließen. Die Beschränkung auf solche Sachverhalte, in denen die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, resultiert aus dem Umstand, dass nur in diesen Fällen den zuständigen Stellen eine zeitnahe Überprüfung der eingereichten Dokumente innerhalb der Frist zugemutet werden kann, weil nur diese Staaten am Binnenmarkt-Informationssystem IMI der Europäischen Union partizipieren und dementsprechend Informationen hierüber beziehen können.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz setzt das durch die Richtlinie 2013/55/EU in Artikel 56 a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG neu aufgenommene Instrument des Vorwarnmechanismus um. Dieses Instrument ist der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz wird deshalb nicht lediglich auf die Richtlinie verwiesen, sondern es werden ins Einzelne gehende Regelungen getroffen. Nach der Interpretation der Europäischen Kommission handelt es sich bei Artikel 56 a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG um eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung, die sich nicht lediglich auf den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personenkreis bezieht. Daher ist eine Umsetzung im BQFG-BW geboten. Die Umsetzung von Artikel 56 a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt im jeweiligen Fachrecht.

Von der Norm werden sämtliche Formen der Fälschung erfasst, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch (StGB) auch insbesondere die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Fälschbeurkundung (§ 271 StGB).

Die Norm erfasst keineswegs nur Strafgerichte, die über Urkundsdelikte zu urteilen haben. Vielmehr will die Richtlinie alle Personen abschrecken und gegebenenfalls vor ihnen warnen lassen, die versuchen, sich die Anerkennung einer Be-

rufsqualifikation mit Hilfe gefälschter Berufsqualifikationsnachweise zu erschleichen. So sind insbesondere Fallkonstellationen vorstellbar, in denen vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation seitens einer Verwaltungsbehörde auf Grund gefälschter Qualifikationsnachweise gestritten wird, während sich die Arbeitsgerichtsbarkeit mit Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder der Anfechtung von Arbeitsverträgen zu befassen hätte, in denen die Kündigung oder Anfechtung darauf gestützt wird, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen zustande kam („Anstellungsbetrug“). Aber auch in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit können gefälschte Berufsqualifikationsnachweise eine Rolle spielen, etwa bei Haftpflichtprozessen oder in Wettbewerbsverfahren. Selbst Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit können gefälschte Berufsqualifikationsnachweise zum Inhalt haben, beispielsweise in Verfahren um vertragsärztliche bzw. vertragszahnärztliche Versorgung durch Ärzte bzw. Zahnärzte.

Zudem war die Regelung so auszugestalten, dass nicht nur die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewarnt werden. Vielmehr erstreckt sich der Regelungs- und Schutzbedarf der Vorschrift nach seinem Sinn und Zweck auch auf die anderen Länder als Adressaten. Die EU-Richtlinie kann dies als Regelwerk zwischen Staaten aber nicht vorschreiben. Insofern war die Regelung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit über den eigentlichen Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus entsprechend zu erweitern.

Die gerichtliche Feststellung muss noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein, sondern die Vorwarnung ist auszulösen, sobald ein Gericht eine mit Gründen versehene Entscheidung getroffen hat. Sollte die Gerichtsentscheidung aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden oder in Rechtskraft erwachsen, kann eine Aktualisierung der Vorwarnung angezeigt sein.

Die betroffene Person ist schriftlich über ihre Rechte zu informieren. Der Empfängerkreis der Vorwarnmeldung ist über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. Satz 5 setzt die in Artikel 56 a Absatz 7 der Richtlinie enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, die mit dem Unrichtigwerden der von ihr in IMI eingestellten Informationen entsteht. Es wird deshalb nicht auf ein „Ungültigwerden“ abgestellt, da dieser Begriff enger gefasst ist; so kann es beispielsweise durchaus auch zu Änderungen im Sachverhalt oder Falscheingaben ins System kommen.

Mit Satz 6 wird Artikel 56 a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlässt. Derzeit ist allein die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 einschlägig.

Zu Nummer 11 – § 13

Zu Absatz 3 Satz 4

Durch die Änderung soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Absatz 8

Der neue Absatz 8 setzt die Verpflichtung aus Artikel 57 a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes Nr. 30 der Richtlinie 2013/55/EU um, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Er fungiert als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg geregelt, dessen Anwendungsbereich durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes entsprechend erweitert wird. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

Zu Nummer 12 – §§ 13 a und 13 b

Zu § 13 a – Europäischer Berufsausweis

Der neue § 13 a regelt den Europäischen Berufsausweis, wie er nunmehr auch in § 3 Absatz 6 definiert ist.

Zu Absatz 1

Zunächst wird bestimmt, dass ein Europäischer Berufsausweis durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Diese flexible Verweisung auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Europäische Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Derzeit ist allein die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 einschlägig. Die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten fünf Berufe stellen nach Angabe der Kommission jedoch erst den Anfang einer rasch auszuweitenden Entwicklung dar.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich des Europäischen Berufsausweises wird geregelt.

Zu Absatz 3

Bezüglich des Verfahrens wird auf die Bestimmungen über den Europäischen Berufsausweis in Artikel 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG und die hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung verwiesen. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BQFG-BW zu vermeiden. Um die Regelung zukunftssicher auszugestalten, werden aber bereits jetzt weitere gegebenenfalls von der Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakte in Bezug genommen.

Zu Absatz 4

Die Verpflichtung aus Artikel 4 a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird umgesetzt.

Zu § 13 b – Partieller Zugang

Mit § 13 b wird Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn

- die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird,
- die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und
- wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Artikel 4 f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Der Absatz enthält die allgemeine Vorschrift zur Umsetzung von Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 2

Artikel 4 f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG gestattet, dass die Aufnahmemitgliedstaaten die Sprache definieren, in der die Berufsbezeichnung zu führen ist. Davon wird hier Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 3

Falls es sich trotz Einzelfallentscheidungen als sinnvoll herausstellen sollte, Details zum Verfahren (z. B. Abgrenzungskriterien) übergreifend im Interesse einheitlicher Entscheidungen zu definieren, wird der Ordnungsgeber dazu ermächtigt.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und III a der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

Zu Nummer 13 – § 16

Zu Absatz 5

Der Prozess der bundesweit eingeführten Anerkennungsverfahren verfolgt vielfältige politische Zwecke: Er dient der Minderung des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik, er ist Bestandteil der Willkommenskultur für Menschen mit ausländischen Wurzeln, er leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und er kann insoweit auch – nach erfolgter Berufsankennung – der Entlastung der Sozialsysteme dienen. Um diese Zwecke erreichen zu

können, ist es unerlässlich, den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern fortlaufend zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber nur dann aussagekräftig möglich, wenn dafür die Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland in den Blick genommen wird. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die hierzu in Bund und Ländern bereits vorliegenden Daten im Rahmen einer koordinierten Länderstatistik zusammengefasst darzustellen. Deshalb ist eine Übermittlungsermächtigung der Länderdaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken notwendig, um aus den gewonnenen Erkenntnissen – im Sinne einer fortdauernden Evaluation – Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens ziehen zu können.

Eine Notwendigkeit zur Erstellung einer länderübergreifenden Regionalstatistik kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Darstellung der Anerkennungssituation der drei Stadtstaaten oder der Ballungsräume Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. Berlin und Brandenburg gegeben sein. In solchen Fällen dürfen die statistischen Daten zum Zwecke der Erstellung von Regionalstatistiken an die jeweils beteiligten Statistischen Landesämter übermittelt werden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz seit seinem Inkrafttreten erhoben wurden.

Zu Absatz 7

Die in der Begründung zu Absatz 5 dargestellte Situation erfordert für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren, der entsprechenden Gesetzgebung und einer qualitätssichernden sowie aufwandsminimierenden länderübergreifenden Kooperation eine fortdauernde Beobachtung des Anerkennungsprozesses sowohl auf der Basis der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern als auch der weiteren berufsrechtlichen Regelungen. Diesen Auftrag hat die Ministerpräsidentenkonferenz in der Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2013 (Tagesordnungspunkt 5, Beschlussziffer 3) wie folgt formuliert:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich dafür aus, die Umsetzung der Anerkennungsgesetze der Länder ebenso wie die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes im Rahmen eines integrierten Monitorings – unabhängig von der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Beruf und orientiert an der Nachfrage der Anerkennungsinteressierten – kontinuierlich zu beobachten und auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzuges durch Sicherstellung einer Gesamtbetrachtung bei der Bewertung des Anerkennungsprozesses hinzuwirken. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz zu gegebener Zeit über das Ergebnis des Monitorings (Punkt 4.5 des 2. Berichtes der Arbeitsgruppe ‚Koordinierende Ressorts‘) zu berichten.“

In diesem Zusammenhang ist sowohl der Ministerpräsidentenkonferenz beziehungsweise dem Bundesrat als auch im Rahmen des entsprechenden Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Darüber hinaus ist die Landesregierung verpflichtet, gemäß § 17 BQFG-BW nach Ablauf von vier Jahren die Anwendung und Auswirkungen des BQFG-BW auf der Grundlage der Statistik nach § 16 BQFG-BW zu überprüfen und dem Landtag darüber zu berichten.

Dafür ist eine detaillierte Kommunikation zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden und den die statistischen Erhebungen durchführenden Statistischen Landesämtern unverzichtbar. Die Ergänzung ermöglicht diese Kommunikation zwischen den einzelnen Behörden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

Zu Nummer 14 – § 17 Absatz 1

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für eine länderübergreifend einheitliche Evaluation der Wirksamkeit der Anerkennungsgesetze der Länder und der Einheitlichkeit ihres Vollzuges geschaffen. Obwohl das Berufsrecht sowohl bundes- als auch landesrechtlich geregelt wird, ist es wichtig, die Anerkennungsprozesse insgesamt in ihrer Wirkung und insbesondere auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses nach Ablauf von mindestens vier Jahren Anwendung in den einzelnen Ländern zu bewerten. Die letzten Länder-Anerkennungsgesetze sind 2014 in Kraft getreten. Da spätestens im Jahr 2018 der Bericht zur Evaluation des Anerkennungsgesetzes des Bundes durch die Bundesregierung vorgelegt wird, besteht bei einer Evaluation bis 2019 die Möglichkeit, die Erkenntnisse zu den Anerkennungsverfahren bezogen auf die Umsetzung des Bundesrechts im Evaluationsbericht für die Länder zu berücksichtigen und zu bewerten. Durch diese einheitliche Vorgehensweise wird eine wesentlich gesteigerte Aussagekraft der Evaluation erwartet.

Bisherige Überlegungen und Erkenntnisse hinsichtlich eines Monitorings des Anerkennungsprozesses und seiner nachfolgenden Evaluation haben anschaulich gezeigt, dass für eine Evaluation bundesweit geltende Erkenntnisse in Bezug auf die Anwendung und die Auswirkungen der Anerkennungsgesetzgebung erforderlich sind. Dies gilt sowohl zum eigenen Erkenntnisgewinn als auch zum Abgleich mit Erkenntnissen, die die Bundesregierung aus der Anwendung ihres Anerkennungsgesetzes gewinnt, welches die Vorgaben für die Anerkennung von bundesrechtlich geregelten Berufen enthält.

Nur durch eine von den Ländern nach einheitlichen Vorgaben und einheitlichen Zeiträumen durchgeführte bundesweite Erhebung lassen sich inhaltlich ertragreiche und belastbare Erkenntnisse gewinnen. Es ist erforderlich zu erfahren,

- in welchen Bereichen und in welchen Ländern die Anerkennungsverfahren in der gewünschten Art und Weise funktionieren und wo gegebenenfalls Schwierigkeiten im Umsetzungsprozess festzustellen sind,
- welchen Umfang die Anerkennungsthematik hat (als Gesamtschau der Zahlen wie auch als durchschnittliche Arbeitsbelastung je „Fall“ und je Berufsgruppe),
- ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Anerkennungspraxis vergleichbar gehandhabt wird, wo gegebenenfalls Unterschiede erkennbar werden und was deren Ursachen sind (unterschiedliche Anerkennungsmaßstäbe, Auferlegung unterschiedlicher Ausgleichsmaßnahmen, „Anerkennungstourismus“?), und natürlich,
- was, wo und wie erforderlichenfalls in den Anerkennungsverfahren nachjustiert und umgesteuert werden muss.

Hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der Evaluationsbericht vorzuliegen hat, ist auch zu beachten, dass in einem Teil der Länder Zahlen über die Praxis der Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen erst ab der Mitte des Jahres 2014 vorliegen, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Statistikregelungen in den Anerkennungsgesetzen. Erst ab diesem Zeitpunkt können also Zahlenreihen erstellt und Vergleiche gebildet werden. Die statistischen Erhebungen benötigen ihrerseits nachfolgend bis zu ihrem Vorliegen ebenfalls einen beträchtlichen Zeitraum. Es schließt sich der Zeitbedarf an, der sich aus der Auswertung und der Aufbereitung dieser Zahlen ergibt. Aussagekräftige Zahlenreihen, die auch schon Entwicklungstendenzen erkennen lassen, können demzufolge frühestens 2017, eher 2018 erwartet werden.

Diese Auswertung und Aufbereitung wird zudem von Externen vorzunehmen sein, sodass es insoweit einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung sowie nachfolgend einer Ausschreibung, eines Bieterverfahrens und eines Vertragsschlusses

bedarf, bevor die inhaltliche Arbeit beginnen kann. Zudem erscheint es wünschenswert, eine derartige Gesamtschau länderübergreifend nach einheitlichen Fragestellungen, Standards und Kriterien zu erheben und folgerichtig auch diese Evaluation für möglichst alle, zumindest aber für mehrere Länder als ein Projekt auszuschreiben. Hierbei sind erhebliche – gerade auch finanzielle – Synergieeffekte zu erwarten. Inhaltlich lässt eine Zusammenschau von Länderergebnissen und ihr Abgleich wertvolle Erkenntnisse für die Weiterbildung und Intensivierung des gewünschten, länderübergreifend einheitlichen und möglichst „barrierefreien“ Anerkennungsprozesses erwarten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg)

In § 1 Absatz 1 wird den Einheitlichen Ansprechpartnern der neue Aufgabenbereich der Verfahrensabwicklung und der Informationsbereitstellung für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zugewiesen. Die Formulierung wurde so gewählt, dass bei Verweisen aus anderen Vorschriften leicht zwischen den nunmehr zwei Aufgabenbereichen differenziert werden kann. Dabei wird der Aufgabenbereich nicht analog zur bisherigen Formulierung durch die Nennung der Richtlinie 2005/36/EG beschrieben, denn die Einheitlichen Ansprechpartner sollen über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus auch für Personen mit Drittstaatsqualifikationen sowie mit Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen zugänglich sein. Alles andere wäre auch nicht praktikabel, da sich die Anwendungsbereiche der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkenntnisrichtlinie nur zum Teil überschneiden und die Ermittlung der Zugangsberechtigung damit sehr kompliziert würde.

§ 1 Absätze 3 und 4 dienen der Differenzierung der Zugänge zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Während der Zugang zum Aufgabenbereich Berufsanerkenntnis wie oben ausgeführt dem weitestmöglichen Personenkreis offenstehen soll, bleibt der Zugang zum Aufgabenbereich nach der Dienstleistungsrichtlinie unverändert. Die bestehende Regelung, wonach die Abwicklungsmöglichkeit über den Einheitlichen Ansprechpartner durch eine Rechtsvorschrift anzuordnen ist, wird für beide Aufgabenbereiche übernommen.

Zusätzlich zur Tierärztekammer werden auch die Kammern der übrigen Heilberufe als weitere Einheitliche Ansprechpartner in § 2 aufgenommen. Da auf die neu aufgenommenen Heilberufe die Dienstleistungsrichtlinie jedoch nicht anwendbar ist, ergeben sich neue Zuständigkeiten der Kammern als Einheitliche Ansprechpartner nur im Bereich der Berufsanerkenntnis von Weiterbildungen. Die entsprechenden Anerkennungsverfahren selbst sind nach dem Heilberufe-Kammergesetz ohnehin bereits Aufgaben der Kammern.

In der bisherigen Fassung des § 2 ist eine sachliche Auffangzuständigkeit der Industrie- und Handelskammern geregelt. Für den neuen Aufgabenbereich Berufsanerkenntnis wäre diese Auffangzuständigkeit nicht sachgerecht. Es werden daher differenzierte Auffangzuständigkeiten für die beiden Aufgabenbereiche eingeführt: Für den Aufgabenbereich nach der Dienstleistungsrichtlinie verbleibt die Auffangzuständigkeit bei den Industrie- und Handelskammern. Für den Aufgabenbereich Berufsanerkenntnis übernimmt das Integrationsministerium die Auffangzuständigkeit. Wie die Beratung nach dem Anerkennungsberatungsgesetz (vgl. unten zu Artikel 3) kann es auch die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners durch andere Stellen wahrnehmen lassen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 die Evaluierung des Gesetzes zur Kenntnis genommen. § 8 ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes)

Zu den neuen Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner (siehe oben zu Artikel 2) gehört auch die Informationsbereitstellung zu beruflichen Anerkennungsverfahren. Die vorgesehene Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes stellt klar, dass der gesetzliche Beratungsanspruch neben der Informationsbereitstellung durch einen Einheitlichen Ansprechpartner unberührt bleibt.

Zu Artikel 4 (Gesetz über europäische Mitteilungspflichten zu im Erziehungsbe- reich tätigen Personen)

Das Gesetz dient der Umsetzung der Mitteilungspflicht aus Artikel 56 Absatz 2 sowie des Vorwarnmechanismus aus Artikel 56 a Absatz 1 Buchstabe 1 und den Absätzen 2 und 4 bis 8 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG.

§ 3 setzt die gegenseitige Mitteilungspflicht der zuständigen Stellen im In- und Ausland aus Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie um. Sie sieht vor, dass beim Vorliegen der entsprechenden Sachverhalte einer im Ausland tätigen Person die zuständige Stelle des Aufnahmestaats diejenige des Herkunftsstaats informiert und gegebenenfalls eine Antwort erfolgt. Die nach § 2 zuständigen Stellen können hier also sowohl in der Rolle des Aufnahmestaats für eine in Baden-Württemberg tätige ausländische Person als auch in der Rolle des Herkunftsstaats für eine im Ausland tätige Person aus Baden-Württemberg gefordert sein.

Zum Vorwarnmechanismus siehe zunächst die allgemeinen Ausführungen unter I.2.3.

Um den Zustand des Vorrangs des Interesses der schutzbedürftigen Personen vor dem Interesse der betroffenen Berufsangehörigen nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen, verpflichtet Artikel 56 a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich den Empfängerkreis der Vorwarnmeldung zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Artikel 56 a Absatz 1 der Richtlinie abgelaufen ist. Daher sind die zuständigen Stellen ebenso dazu verpflichtet, das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Zugleich ist die betroffene Person über ihre Rechte zu informieren. Der Empfängerkreis der Vorwarnmeldung ist über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. § 4 Absatz 2 Satz 6 setzt die in Artikel 56 a Absatz 7 der Richtlinie enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, die mit dem Unrichtigwerden der von ihr in IMI eingestellten Informationen entsteht. Es wird deshalb nicht auf ein „Ungültigwerden“ abgestellt, da dieser Begriff enger gefasst ist; so kann es beispielsweise durchaus auch zu Änderungen im Sachverhalt oder Falscheingaben ins System kommen. Mit § 4 Absatz 3 wird Artikel 56 a Absatz 8 der Richtlinie umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlässt. Derzeit ist allein die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 einschlägig.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

§ 7 b des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist durch Artikel 4 § 3 hinfällig geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenengesetzes)

Durch die Ergänzung in § 16 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 des Landesbeamtenengesetzes werden die Regelungen des BQFG-BW zum Vorwarnmechanismus bei der

Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise und zur Verfahrenswicklung über einen Einheitlichen Ansprechpartner für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen als Befähigung für eine Beamtenlaufbahn für anwendbar erklärt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe e (§ 12 Absatz 7 BQFG-BW) und Nummer 11 Buchstabe b (§ 13 Absatz 8 BQFG-BW) verwiesen.

Die europäische Verwaltungszusammenarbeit ist in den §§ 8 a bis 8 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes geregelt. Aus den dort in Bezug genommenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (Verordnungen, Richtlinien) ergibt sich die Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission. Gleichzeitig legen diese Rechtsakte Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der gegenseitigen Hilfeverpflichtung fest. Durch die neue Nummer 10 a in § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes wird klargestellt, dass die Übermittlung von Personalaktdaten an andere mitgliedstaatliche Behörden auf Ersuchen oder von Amts wegen zulässig ist. Die Übermittlung muss zu Zwecken des Informationsaustauschs im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit erforderlich sein.

Zu Artikel 7 (Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung)

Die Änderungen aktualisieren den bisher geltenden Verordnungstext und setzen für den Bereich der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe die Änderungen der Richtlinie 2013/55/EU um.

Durch die Änderung in § 1 Absatz 1 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Die Aufzählungen in § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 werden um die Begriffe der „sonstigen Befähigungsnachweise“ und der „sonstigen nachgewiesenen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Im Fall begründeter Zweifel kann die zuständige Stelle bei EU- und EWR-Dokumenten keine Originale verlangen. Andere, durch Abkommen den EU-Mitgliedstaaten bzw. den EWR-Vertragsstaaten gleichgestellte Staaten, wie beispielsweise die Schweiz, ebenso wie Drittstaaten, können nicht berücksichtigt werden, da sie nicht am Binnenmarkt-Informationssystem IMI der EU partizipieren. Moderne Übermittlungsformen werden in § 4 aufgenommen.

Der neue § 4 Absatz 6 setzt die Verpflichtung aus Artikel 57 a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes Nr. 30 der Richtlinie 2013/55/EU um, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Er fungiert als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg geregelt, dessen Anwendungsbereich durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes entsprechend erweitert wird. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

§ 4 Absatz 7 ist die Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 56 a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die zuständigen Stellen aller übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darüber zu unterrichten,

dass ein Gericht festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Zudem war die Regelung so auszugestalten, dass nicht nur die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewarnt werden. Vielmehr erstreckt sich der Regelungs- und Schutzbedarf der Vorschrift auch auf die anderen Bundesländer als Adressaten. Insoweit war die Regelung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit entsprechend zu erweitern. Näheres ist der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe e (§ 12 Absatz 7 BQFG-BW) zu entnehmen.

Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. Der in § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 enthaltene Begriff „Ausbildungsdauer“ kann jedoch auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden.

Der neue § 10 Absatz 3 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung als ursprünglicher Entscheidung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine solche Prüfung aufzuerlegen, hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen, ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es geboten, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt. Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine bzw. ihre Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich – gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner bzw. ihrer Entscheidung – auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Zu Artikel 8 (Änderung der Gebührenverordnung IntM)

Durch die Änderung in Artikel 2 entsteht eine neue Aufgabe für das Integrationsministerium, für die grundsätzlich die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Betracht kommt. Das Integrationsministerium strebt an, diese Aufgabe weitestmöglich mittels des Portals service-bw zu erledigen. Der Aufwand für das Integrationsministerium ist im Einzelfall sehr gering. Deshalb soll für seine Leistungen als Einheitlicher Ansprechpartner Gebührenfreiheit gelten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Angehörte Stellen

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK), der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT), der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V. (LVI), die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. (Arbeitgeberverband), der BBW – Beamtenbund und Tarifunion (BBW), der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg (DGB), der Christliche Gewerkschaftsbund Landesverband Baden-Württemberg (CGB), der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, das Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga), der Landesverband der kommunalen Migrantvertretungen Baden-Württemberg (LAKA), der Bund der Vertriebenen Landesverband Baden-Württemberg e. V. sowie über 30 berufsspezifische Verbände und Interessenvertretungen angehört.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg (LfD) und der Normenprüfungsausschuss (NPA) wurden beteiligt.

Während des Anhörungsverfahrens war der Gesetzentwurf auch elektronisch im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg (service-bw) veröffentlicht.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Stellung genommen haben der Arbeitgeberverband, der Philologenverband Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR), der Städtetag Baden-Württemberg, die Liga, der BBW, der BWHT, der BWIHK und der Landkreistag Baden-Württemberg. Die GEW Baden-Württemberg hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Ebenso haben die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeinsam erklärt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Der LfD und der NPA haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

3. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der Gesetzentwurf mit seinem Ziel, die Anerkennungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, wird grundsätzlich begrüßt. Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben keine Bedenken.

Die zur Umsetzung von Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG eingeführten Vorwarnmechanismen werden als positiv bewertet. Es wird jedoch auch hinterfragt, inwiefern sich durch sie tatsächlich der Missbrauch von Anerkennungsverfahren wirksam verhindern lässt.

Der NPA hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Gesetzentwurf unterbreitet, die weitestgehend berücksichtigt wurden.

4. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

4.1 Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 11 (§ 2 Absatz 2 und § 13 a)

Der BWHT befürchtet, dass im Zuge der weiteren politischen Entwicklung durch den Europäischen Berufsausweis langfristig Kompetenzen und Zuständigkeiten der Kammern und Behörden des Zielstaats beschnitten werden. Die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises müsse stets in der Zuständigkeit des Zielstaats liegen. Es sei verfrüht, grundlegende Bestimmungen zum Europäischen Berufsausweis in den Gesetzentwurf aufzunehmen, bevor dieser bundesweit in allen Berufen eingeführt sei. Zudem bestehe die Gefahr, dass die zuständigen Stellen mit der Ausstellung überfordert würden.

An den vorgesehenen Regelungen wird festgehalten. Wie bereits in der Begründung ausgeführt, wird der Europäische Berufsausweis nur für die vorübergehende Dienstleistungserbringung vom Herkunftsstaat ausgestellt. Ansonsten leisten zwar Behörden des Herkunftsstaats gewisse Vorarbeiten, die Ausstellung des Berufsausweises erfolgt aber durch die zuständige Stelle des Aufnahmestaats.

Auch im Sinne der Einheitlichkeit zwischen den Ländern sollen bereits jetzt grundlegende Regelungen für den Europäischen Berufsausweis eingeführt werden, auch wenn dieses Instrument aufgrund der Auswahlentscheidung der Kommission augenblicklich noch nicht auf landesrechtlich geregelte Berufe angewendet wird. Es ist nicht zu erwarten, dass der Europäische Berufsausweis für alle Berufe eingeführt werden wird.

Ob und inwiefern die Einführung des Europäischen Berufsausweises zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die zuständigen Stellen führen wird, bleibt abzuwarten.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

Die Liga verspricht sich von der Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Qualifikationen zum Ausgleich von Unterschieden wesentliche Erleichterungen für die Antragstellenden. Nur so könnten im Einzelfall unbürokratische, kostengünstige und praktikable Lösungen gefunden werden, um verstärkt die unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen für eine Anerkennung fruchtbar zu machen.

BBW und Philologenverband halten die Regelungen dagegen für zu wenig konkret. Dadurch wachse die Gefahr der Zulassung nicht ausreichend qualifizierter ausländischer Bewerber.

Der Arbeitgeberverband begrüßt die Einbeziehung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen grundsätzlich – insbesondere als Vorstufe für einen Berufsabschluss oder eine Anerkennung. Er weist aber darauf hin, dass nicht festgehalten sei, wie die Dokumentation dieser Kompetenzen und die Validierung erfolgen soll. Zudem sollten dies nicht die zuständigen Anerkennungsstellen übernehmen, sondern wünschenswert wären dezentrale und flexible Lösungen ohne Monopolstellungen. In diese Lösungen könnten auch bereits bestehende Verfahren einfließen.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wird kein Änderungsbedarf am Gesetzentwurf gesehen. Es geht darum, die Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen. Dazu gehört eine Regelung über die Berücksichtigung von durch lebenslanges Lernen erworbener Kompetenzen.

Die Regelungen sind auch hinreichend deutlich formuliert. Sie sehen vor, das non-formal und informell erworbene Kompetenzen in die Gleichwertigkeitsprü-

fung der Qualifikation mit einfließen. Die gesonderte Dokumentation dieser Kompetenzen ist dagegen kein Bestandteil des Anerkennungsverfahrens. Insofern wird durch ihre Berücksichtigung im behördlichen Verfahren keine zentralisierte oder monopolisierte Struktur zu ihrer Dokumentation und Validierung geschaffen.

Zu den Nummern 4 und 9 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1)

BBW, Philologenverband und Liga befürworten die Vereinfachungen, die auch die Kosten des Verfahrens für die Antragstellenden reduzieren. BBW und Philologenverband fordern jedoch, die Ausschöpfung der in den weiteren Ergänzungen der §§ 5 und 12 vorgesehenen Möglichkeiten zur Nachforderung beglaubigter Kopien und zur Kontaktaufnahme zur zuständigen Stelle im Ausbildungsstaat müssten durch geeignete Verwaltungsvorschriften sichergestellt werden.

Auch die ARGE-HPR schlägt vor, angesichts der Möglichkeit von Manipulationen die Regelungen auf Grundlage des Datenschutzes zu prüfen.

Der BWHT warnt aufgrund von Praxiserfahrungen der Handwerkskammern mit Täuschungsversuchen und Fälschungen davor, auf beglaubigte Kopien zu verzichten. Damit Unterlagen nachgefordert würden, müsse zunächst ein Anfangsverdacht auf eine Täuschung überhaupt entstehen.

Aus Sicht der Landesregierung ist weder eine Änderung des Entwurfs noch ein Erlass von Verwaltungsvorschriften erforderlich. Sowohl für den Verdachtsfall als auch für den Fall nachgewiesener Manipulationen bestehen ausreichende gesetzliche Handlungsoptionen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anerkennungsstellen diese auch ohne zusätzliche Vorschriften ausschöpfen.

4.2 Zu Artikel 2

Der BWIHK und der BWHT begrüßen die Möglichkeit der Antragstellung über einen Einheitlichen Ansprechpartner, ebenso BBW und Philologenverband, die jedoch darauf hinweisen, dass die Entscheidungskompetenzen der jeweils zuständigen Anerkennungsstellen im Verfahren unberührt bleiben müssen.

Der BWIHK begrüßt, dass viele seiner vorab angeführten Vorschläge, aber auch Kritikpunkte konstruktiv aufgegriffen und berücksichtigt wurden und so auf eine grundlegende Änderung des Systems des Einheitlichen Ansprechpartners verzichtet wurde. Der neue Auffangtatbestand und die Einsetzung des Integrationsministeriums als Einheitlichen Ansprechpartner seien sachgerecht.

4.3 Zu Artikel 7

Der BBW und der Philologenverband halten die Formulierungen in Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 2) für zu wenig konkret. In diesem Zusammenhang wird oben auf Abschnitt 4.1 zu Nummer 3 verwiesen.

Ferner schlägt die ARGE-HPR vor, dass die Kosten für die Teilnahme an Anpassungslehrgängen erstattet werden.

Die EU-EWR-Lehrerverordnung sieht keine Vergütung von Ausgleichsmaßnahmen vor, da derzeit kein entsprechender Haushaltsansatz zur Verfügung steht. Dies ist mit der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.